

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
September 2002
ISSN 1434-3460

17/2002

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 35; BGB §§ 2265, 2271, 2303, 2353 – Nachweis der Erbfolge bei notariellem Ehegattentestament mit Pflichtteils-klausel

BGB §§ 101, 1947, 1974; GmbHG § 29 – Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils in Erfüllung eines Vermächtnisses; Verteilung der Gewinnanteile; Gewinnvortrag

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 765; MaBV § 7 – Sicherungsumfang der MaBV-Bürgschaft

BNotO §§ 19, 24; NotVO § 18 – Notar muss in Fälligkeits-mitteilung auf Änderung des Verkäuferkontos hinweisen

BGB §§ 528, 530, 883 Abs. 1 – Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers vormerkungsfähig

GBO § 23 Abs. 2; BGB §§ 759, 1105 – Befristung einer Leibrente bei Löschungserleichterungsvermerk

GmbHG § 35; HGB § 54 – Abgrenzung zwischen unzulässiger organersetzer Generalvollmacht und zulässiger Generalhandlungsvollmacht

EGBGB Art. 233 § 2a Abs. 1 S. 8 – Nutzungsentuschädigung bei Nutzung für öffentliche Zwecke im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus in der DDR

Aktuelles

GwG §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 8, 9 – Erweiterung der notariellen Amtspflichten durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz

BGB §§ 2300, 2256; DNot § 20 – Rücknahme von Erbverträgen aus der notariellen Verwahrung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 35; BGB §§ 2265, 2271, 2303, 2353 Nachweis der Erbfolge bei notariellem Ehegattentestament mit Pflichtteils-klausel

I. Sachverhalt

Eheleute haben sich in einem notariellen gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Erben eingesetzt und die gemeinsame Tochter zur Schlusserbin des Letztversterbenden berufen.

Ferner enthält das Testament folgende **Pflichtteilsstrafklausel**: „Sollte unsere vorgenannte Tochter mit den Bestimmungen dieses Testaments nicht einverstanden sein und beim Ableben des Erstversterbenden von uns ihren Pflichtteil verlangen, dann soll sie auch beim Ableben des Längstlebenden nur den Pflichtteil erhalten.“

Nach dem Ableben beider Eheleute soll nunmehr das Grundbuch berichtigt und die Tochter als Erbin eingetragen werden. Das Grundbuchamt steht auf dem Standpunkt, aufgrund der Pflichtteilsstrafklausel sei die Erbfolge durch einen Erbschein nachzuweisen.

II. Frage

Ist zum Nachweis der Erbfolge die Vorlage eines Erbscheins erforderlich oder genügt ggf. eine **eidesstattliche Versicherung**, dass kein Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wurde?

III. Zur Rechtslage

1. Allgemein zum Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren

Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GBO kann der Nachweis der Erbfolge grundsätzlich nur durch einen Erbschein geführt werden. Von diesem Grundsatz macht § 35 Abs. 1 S. 2 GBO insoweit eine Ausnahme, als es bei einer in einer **öffentlichen Urkunde** enthaltenen Verfügung von Todes wegen genügt, wenn anstelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über ihre Eröffnung vorgelegt werden bzw. wenn auf die diese Urkunden enthaltenden Akten desselben Amtsgerichts verwiesen wird (vgl. Demharter, GBO, 24. Aufl. 2002, § 35 Rn. 45 m. w. N.).

Das Grundbuchamt kann aber dennoch die Vorlage eines Erbscheins verlangen, wenn es die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen erachtet (§ 35 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GBO). Diese Einschränkung wird von der ganz herrschenden Auffassung so verstanden, dass das Grundbuch-

amt nur dann die Vorlage eines Erbscheins verlangen kann, wenn sich bei Prüfung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich des behaupteten Erbrechts **konkrete Zweifel** ergeben, die nur durch weitere Ermittlungen über den Willen des Erblassers oder über die tatsächlichen Verhältnisse geklärt werden können (abstrakte Zweifel und bloße Vermutungen reichen nicht) (vgl. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 788; Demharter, § 35 GBO Rn. 39 m. w. N.). Dies lässt sich damit begründen, dass § 12 FGG im Grundbuchverfahren nicht anwendbar ist und das Grundbuchamt somit weder das Recht noch die Pflicht hat, eigene Ermittlungen über die Erbfolge anzustellen (Meikel/Roth, Grundbuchrecht, 8. Aufl. 1997, § 35 Rn. 111 m. w. N.).

2. Nachweis der Erbfolge bei Pflichtteilsstrafklausel

In den Fällen, in denen das Erbrecht des Bedachten davon abhängt, dass er nach dem Tode des zuerstverstorbenen Ehegatten den Pflichtteil verlangt hat und deswegen aufgrund einer in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Verwirkungsklausel von der Erbfolge (automatisch) ausgeschlossen ist, ist umstritten, ob das Grundbuchamt die Vorlage eines **Erbscheins** verlangen kann:

a) Eine Auffassung geht davon aus, dass es bei Vorliegen einer (automatisch wirkenden) Pflichtteilsstrafklausel (ebenso wie z. B. auch in den Fällen, in denen die Erbeinsetzung davon abhängt, dass keine weiteren Kinder geboren worden sind) in der Regel genüge, eine **eidesstattliche Versicherung der Schlusserben in öffentlicher Urkunde** vorzulegen, in welcher der Nichteintritt dieser Tatsache bestätigt wird (so LG Köln MittRhNotK 1988, 177; LG Bochum Rpfleger 1992, 194 f. m. Anm. Meyer-Stolte; LG Koblenz MittRhNotK 1995, 67; Schöner/Stöber, Rn. 790; weitergehend: LG Stuttgart BWNotZ 1988, 163, das die Vorlage des notariellen Testaments mit Eröffnungsprotokoll genügen lässt). Dies wird damit begründet, dass die Lücke im Urkundennachweis eine negative Tatsache betreffe, deren Nichtvorliegen regelmäßig nur durch eidesstattliche Versicherung nachweisbar sei, und dass auch das Nachlassgericht sich im Erbscheinsverfahren somit regelmäßig mit einer eidesstattlichen Versicherung zufrieden geben müsse.

b) Die **Gegenauffassung** in Rechtsprechung und Literatur geht demgegenüber davon aus, dass bei Vorliegen einer (automatisch wirkenden) Verwirkungsklausel in der Regel ein **Erbschein** zu verlangen sei und die Vorlage einer öffentlich beurkundeten eidesstattlichen Versicherung nicht genüge (OLG Frankfurt Rpfleger 1994, 206 f.; LG Kassel Rpfleger 1993, 397; Böhringer, BWNotZ 1988, 155 ff.; Weirich, Erben und Vererben, 4. Aufl. 1998, Rn. 919; Demharter, § 35 GBO Rn. 39; Meikel/Roth, § 35 GBO Rn. 120; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 1999, § 35 GBO Rn. 134). Dies wird zum Teil allgemein mit dem im Grundbuchverfahren geltenden Grundsatz der Beweismittelbeschränkung begründet, der die Schließung einer Lücke im Nachweis der Erbfolge nicht durch öffentliche Urkunden, auch nicht durch eine in öffentlicher Urkunde enthaltene eidesstattliche Versicherung zulasse (Böhringer, BWNotZ 1988, 155 ff.). Die Rechtsprechung, welche die Vorlage eines Erbscheins für erforderlich hält, begründet ihre ablehnende Haltung demgegenüber damit, dass hier anders als bei der Erklärung, es seien keine weiteren Kinder aus der Ehe hervorgegangen, nicht die Erklärung eines unbeteiligten Dritten vorliege, sondern die des **Erbprätendenten** selbst (so OLG Frankfurt Rpfleger 1994, 206 f.; LG Kassel Rpfleger 1993, 397).

Zur Begründung führt das **OLG Frankfurt** aus: „Das Nichtverlangen des Pflichtteils ist also im Streitfall durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Die Frage, ob dies nur durch Vorlegung eines Erbscheins oder auch durch in öffentlicher Urkunde abgegebene eidesstattliche Versicherungen geschehen kann, braucht hier nicht abschließend entschieden zu werden. Selbst wenn man in Anlehnung an die zu anderen Fallgestaltungen ergangene Rechtsprechung des Senats ... zugunsten des Antragstellers annehmen wollte, zum Nachweis des Nichtverlangens des Pflichtteils könne eine in öffentlicher Urkunde abgegebene eidesstattliche Versicherung entsprechend § 2356 Abs. 2 BGB als Beweismittel im Grundbuchverfahren Verwendung finden ..., so besagt das noch nichts darüber, ob das Grundbuchamt alsdann den Nachweis der Erbfolge als erbracht anzusehen habe ... Vielmehr greifen nunmehr die allgemeinen Grundsätze ein, nach denen das Grundbuchamt die Vorlegung eines Erbscheins stets verlangen kann, sofern Zweifel hinsichtlich der Erbfolge verbleiben, die nur durch weitere Ermittlungen tatsächlicher Art geklärt werden können, dass aber andererseits bloß abstrakte Möglichkeiten, die das Erbrecht in Frage stellen könnten, das Verlangen nach Vorlegung eines Erbscheins nicht zu rechtfertigen vermögen ...

Im Streitfall hatte das LG den in der öffentlichen Urkunde vom 14.8.1992 abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen der beiden Beteiligten, wonach sie nach dem Tod des Vaters keine Pflichtteilsansprüche gegen ihre Mutter geltend gemacht haben, deshalb keinen vollen Beweiswert beigemessen, weil es sich nicht um Erklärungen von unbeteiligten Dritten handelt. Da es hierbei um Fragen tatrichterlicher Würdigung geht, hat der Senat nur darüber zu befinden, ob das LG bei seiner Beurteilung wesentliche Tatumstände übersehen hat oder seine Feststellungen in Widerspruch zu Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen stehen ... Das ist jedoch nicht der Fall.“ (OLG Frankfurt Rpfleger 1994, 206 f.)

c) Angesichts der bislang vorliegenden Rechtsprechung und Literatur kann die Frage, inwieweit bei Vorliegen einer Pflichtteilsstrafklausel zum Nachweis der Erbfolge ein Erbschein vorgelegt werden muss, nicht als abschließend geklärt gelten. Nach unserer eigenen Einschätzung könnte man durchaus im Einzelfall die Schließung der Lücke im Urkundennachweis auch durch öffentlich beurkundete eidesstattliche Versicherungen zulassen, wobei hier aber stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen sein wird. So wird man beispielsweise in den Fällen, in denen mehrere Abkömmlinge zu Schlusserben eingesetzt wurden und alle Abkömmlinge eine eidesstattliche Versicherung darüber vorlegen, dass Pflichtteile nicht geltend gemacht wurden, ggf. anders zu beurteilen haben als eine Fallgestaltung, in der der alleinige Abkömmling als einziger Schlusserbe (und damit einziger Erbprätendent) das Nichtgeltendmachen des Pflichtteils versichert.

3. Folgen für die Testamentsgestaltung

a) Da bei einer „automatischen“ Verwirkungsklausel ggf. die Vorlage eines Erbscheins des Schlusserben im Grundbuchverfügungsverfahren erforderlich ist, empfiehlt die Literatur für die Testamentsgestaltung statt einer „automatischen“ Ausschlussklausel eine sog. **fakultative Ausschlussklausel** zu verwenden (Weirich, Rn. 919).

Eine derartige fakultative Pflichtteilsstrafklausel könnte beispielsweise wie folgt lauten: „Falls nach dem Ableben des Zuerstverstorbenen von uns einer unserer Abkömmlinge einen Pflichtteilsanspruch gegen den Längstlebenden gel-

tend machen sollte, ist dieser berechtigt, den den Anspruch stellenden Abkömmling und seine Nachkommen durch Testament von der Schlusserbfolge auszuschließen.“ (Weirich, Rn. 1463)

Bei einer fakultativen Pflichtteilklausel ist kein gesonderter Nachweis im Normalfall erforderlich, wenn es bei der ursprünglich vorgesehenen Schlusserbeneinsetzung bleibt. Denn diese entfielen nur, wenn der überlebende Ehegatte ein abänderndes Testament errichtet hätte; dieses hätte aber dem Nachlassgericht vorgelegt und von ihm bei der Eröffnungsniederschrift vermerkt werden müssen (vgl. auch Langenfeld, Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 1998, Rn. 240).

b) Wird hingegen der **Änderungsvorbehalt** des überlebenden Ehegatten **ausgeübt**, ist zwar vielleicht der Wegfall der Schlusserven (bei Vorliegen eines notariell beurkundetes Testament) durch öffentliche Urkunde nachgewiesen. Damit ist das Problem allerdings auf die Frage verlagert, wie dem Grundbuchamt das Pflichtteilsverlangen als Voraussetzung für die das gemeinschaftliche Testament abändernde spätere Verfügung des überlebenden Ehegatten nachzuweisen ist. Jedoch würde sich die Streitfrage, ob ein Erbschein erforderlich ist, dann nur bei einem Abweichen von der ursprünglichen Erbfolge stellen.

BGB §§ 101, 1947, 1974; GmbHG § 29 Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils in Erfüllung eines Vermächtnisses; Verteilung der Gewinnanteile; Gewinnvortrag

I. Sachverhalt

Der Erblasser hat in einem Erbvertrag ein Vermächtnis bezüglich Geschäftsanteilen an einer GmbH angeordnet. Dieses Vermächtnis lautet wie folgt: „Meine Geschäftsanteile an der X-GmbH erhält unentgeltlich und vermächtnisweise mein Neffe.“

In der GmbH befinden sich beim Erbfall noch **Gewinnvorträge** aus der Zeit vor dem Tod des Erblassers.

II. Fragen

Besteht bei der Vermächtniserfüllung bezüglich des Geschäftsanteils eine Ausgleichsverpflichtung nach § 101 Nr. 2 BGB wegen der Gewinnvorträge?

Oder ist eine allfällige Ausgleichsverpflichtung durch das testamentarische Vermächtnis abgedungen?

III. Zur Rechtslage

1. Schuldrechtliche Ausgleichspflicht bei Wechsel im Fruchtziehungsrecht (§ 101 BGB)

§ 101 BGB regelt eine schuldrechtliche Ausgleichspflicht, die einen Wechsel im Fruchtziehungsrecht voraussetzt. Ein derartiger Wechsel in der Berechtigung besteht aufgrund der Übertragung des vermachten Gegenstandes zwischen dem Belasteten und dem Vermächtnisnehmer (Münch-Komm-Holch, BGB, 4. Aufl. 2001, § 101 Rn. 4). Im Verhältnis zwischen dem Belasteten und dem Vermächtnisnehmer gebührt jedem ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil der Früchte. Die Verteilung findet also *pro rata temporis* statt (Lange, Die Vereinbarung über noch nicht ausgeschüttete Gewinne bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen, BWNNotZ 1999, 70, 71; Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl. 2002, § 101 Rn. 2).

§ 101 Nr. 2 BGB regelt nicht das Fruchtziehungsrecht, sondern das schuldrechtliche Verhältnis der aufeinanderfolgenden Fruchtziehungsberechtigten. Die Früchte selber stehen in voller Höhe dem Erwerber zu, da dieser im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs berechtigt ist.

2. Ausgleichspflicht für den ausgeschütteten Gewinn

Dieser Grundsatz gilt auch für den **Gewinnanspruch**. Das allgemeine Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter, auch Gewinnstammrecht genannt, ist vom konkreten Anspruch des Gesellschafter auf Auszahlung eines Anteils am Gewinn, dem Gewinnanspruch, zu unterscheiden. Das Gewinnbezugsrecht (Stammrecht) ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden (BGH WM 1998, 2199, 2200 = NJW 1998, 3646, 3647; BayObLG NJW 1988, 426 = GmbHR 1988, 102; Rowedder/Rowedder, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 29 Rn. 12 ff.). Es bildet außerdem die rechtliche Grundlage des Gewinnanspruchs der Gesellschafter (Scholz/Emmerich, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 29 Rn. 25). Wird nach Abtretung des Geschäftsanteils über die Gewinnverwendung und über eine Auszahlung des Gewinns beschlossen, steht der Gewinnanspruch allein dem Vermächtnisnehmer zu.

§ 101 Nr. 2 BGB regelt insoweit einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch. Dieser setzt voraus, dass die Früchte – also auch die in Nr. 2, 2. HS. genannten Gewinnanteile – **tatsächlich gezogen** worden sind; es reicht dagegen nicht aus, dass die Früchte hätten gezogen werden können (BGH DNotZ 1995, 963 = MittBayNot 1995, 314; Staudinger/Dilcher, BGB, 13. Bearb. 1995, § 101 Rn. 1). Deswegen besteht kein Anspruch nach § 101 Nr. 2, 2. HS BGB, wenn der Fruchtziehungsberechtigte die ihm zustehenden Früchte nicht gezogen hat (vgl. RG JW 1913, 193 f.), etwa den Gewinnanteil nicht ausgeschüttet, sondern in die Rücklagen eingestellt hat (BGH DNotZ 1995, 963 = MittBayNot 1995, 314).

3. Ausgleichspflicht auch bei späterem Beschluss, Gewinnvortrag auszuschütten

a) Nach § 29 Abs. 2 GmbHG können die Gesellschafter im Verwendungsbeschluss einen Betrag als Gewinn auf das nächste Geschäftsjahr vortragen. Dadurch entsteht nur eine kurzfristige Bindung, denn der Gewinnvortrag steht mit dem Ergebnis des nächsten Geschäftsjahres wieder zur Disposition der Gesellschafter, ohne dass es einer Auflösung durch einen Beschluss bedarf (Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 29 Rn. 25; Scholz/Emmerich, § 29 GmbHG Rn. 72). In den Jahren, in denen der Gewinn vorgetragen worden ist, hat **keine Ausschüttung stattgefunden**; insoweit fand also eine Fruchtziehung nicht statt und besteht keine Ausgleichspflicht, solange über die endgültige Gewinnverwendung noch nicht entschieden wurde.

b) Der vorgetragene Gewinn ist Inhalt des darauffolgenden Gewinnverwendungsbeschlusses, denn der Jahresüberschuss ist um einen Gewinnvortrag zu ergänzen (Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, § 29 GmbHG Rn. 22). Wird über das Ergebnis des Abrechnungszeitraumes beschlossen, in dem die Übertragung stattgefunden hat, und setzt sich das Ergebnis aus dem Jahresüberschuss und dem Gewinnvortrag zusammen, besteht u. E. eine **Ausgleichspflicht auch hinsichtlich des Gewinnvortrags**.

Allerdings führt eine vollständige oder teilweise **Thesaurierung** des Gewinns dazu, dass der **Ausgleichsanspruch ins Leere** geht (Lange, BWNNotZ 1999, 70, 71). Auf eine derartige Gewinnverwendung hat der Veräußerer keinen Einfluss.

Denn das Stimmrecht hinsichtlich der Ergebnisverwendung steht allein dem Gesellschafter zu, selbst wenn eine Ausgleichspflicht bestehen sollte (vgl. Scholz/Emmerich, § 29 GmbHG Rn. 60). Allenfalls kann sich aus § 987 Abs. 2 BGB eine Erstattungspflicht hinsichtlich nicht gezogener Früchte ergeben (Staudinger/Dilcher, § 101 BGB Rn. 1).

4. Abweichende Bestimmung im Testament?

a) § 101 BGB hat nur subsidiäre Bedeutung und kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn weder durch Gesetz noch durch Parteiwillen (Vertrag oder letztwillige Verfügung) anderes bestimmt ist (Erman/Michalski, BGB, 10. Aufl. 2000, § 101 Rn. 5; Soergel/Marly, BGB, 13. Aufl. 2000, § 101 Rn. 3).

Im vorliegenden Fall wurde das Vermächtnis durch Erbvertrag angeordnet. Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich § 101 Nr. 2 BGB hat der Erblasser u. E. nicht getroffen. Denn durch die vorliegende Formulierung ergibt sich nur, dass der Erblasser die Geschäftsanteile dem Neffen vermacht hat. Eine allgemeine Regel, dass dies grundsätzlich als von § 101 BGB abweichende Regelung zu verstehen ist, ist nicht ersichtlich.

b) Ein gesetzlicher Ausschluss ergibt sich auch nicht aus § 2184 BGB, denn diese Vorschrift regelt die Herausgabe seit dem Anfallen des Vermächtnisses gezogener Früchte. Für die zeitliche Aufteilung ist § 101 BGB anzuwenden (Staudinger/Otte, BGB, 13. Bearb. 1996, § 2184 Rn. 4; Palandt/Edenhofer, § 2184 BGB Rn. 1).

5. Ergebnis

Mangels abweichender Bestimmung verbleibt es bei der Regelung des § 101 BGB. Der ausgeschüttete Gewinn ist zeitanteilig zwischen Erben und Vermächtnisnehmer aufzuteilen – einschließlich des bei der Ausschüttung ggf. mit einbezogenen Gewinnvortrags.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotf-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

WoBindG § 2 a. F.; BGB § 577

Vorkaufsrecht des Mieters nach Aufhebung des § 2b WoBindG

Fax-Abruf-Nr.: **11258**

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5; BGB §§ 780, 781, 1191

Schicksal des abstrakten Schuldanerkenntnisses nach Eigentumswechsel des mit der bestellten Grundschuld belasteten Grundstücks

Fax-Abruf-Nr.: **11259**

WEG § 16; BGB § 890

Vereinigung von Wohnungseigentum; Auswirkungen auf die Kostentragung

Fax-Abruf-Nr.: **11260**

LPartG §§ 6, 10; BGB § 1371

Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft; Auswirkungen auf das Erbrecht; Benachrichtigung in Nachlasssachen

Fax-Abruf-Nr.: **1274**

BGB §§ 1937, 2247, 2253, 2356

Nachweis des Erbrechts bei Verlust der Originalurkunde eines privatschriftlichen Testaments

Fax-Abruf-Nr.: **1275**

Rechtsprechung

BGB § 765; MaBV § 7

Sicherungsumfang der MaBV-Bürgschaft

Eine Bürgschaft nach § 7 MaBV sichert sowohl Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen für Mängelbeseitigung als auch Ansprüche auf Rückgewähr der Vorauszahlung, die aus einer auf Mängel gestützten Wandlung oder Minderung oder aus einem Schadensersatzanspruch wegen (teilweiser) Nichterfüllung resultieren. Sie dient aber nicht darüber hinaus zur Absicherung von erwarteten Steuervorteilen und Nutzungen.

BGH, Urt. v. 18.6.2002 – XI ZR 359/01

Kz.: L I 2 – § 7 MaBV

Fax-Abruf-Nr.: **10203**

Problem

In einem im Dezember 1995 abgeschlossenen Bauträgervertrag war (aus steuerlichen Gründen) die sofortige Vorauszahlung des gesamten Preises gegen Stellung einer Bürgschaft nach § 7 MaBV vereinbart. Der Bau stockte jedoch; über das Vermögen des Bauträgers wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet. Der Erwerber stellte das Bauvorhaben daraufhin mit einem anderen Unternehmen fertig. Von der bürgenden Bank verlangte er nunmehr die aufgewandten Mängelbeseitigungs- und Fertigstellungskosten, zusätzlich aufgewandte Architektenkosten, die im Bauträgervertrag für den Fall nicht fristgemäßer Fertigstellung vereinbarte Nutzungsentschädigung sowie den ebenfalls im Bauträgervertrag als Vertragsstrafe vereinbarten Ersatz seines entfallenen Steuervorteils.

Das Berufungsgericht sah lediglich die Differenz zwischen der geleisteten Vorauszahlung und dem objektiven Wert der erbrachten Bauleistung bei Einstellung der Bauarbeiten als von der MaBV-Bürgschaft erfasst an.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH muss der Bürge hingegen die **vollen Mängelbeseitigungs- und Fertigstellungskosten** tragen (einschließlich der zusätzlichen Architektenkosten). Nicht von der MaBV-Bürgschaft erfasst seien hingegen die im Weg der Vertragsstrafe versprochenen Nutzungsentschädigungen und der Ersatz der Steuervorteile.

Mängelbeseitigungskosten nach § 633 Abs. 3 BGB a. F. waren bereits nach einer Entscheidung des früher für das Bürgschaftsrecht zuständigen **IX. Zivilsenats** von der MaBV-Bürgschaft umfasst (BGH DNotZ 1999, 482; zustimmend Thode, WuB, I E 5.-6.01; kritisch Basty, DNotZ 1999, 487, 488 f.); ebenso auf Minderung gerichtete Rückzahlungsansprüche nach § 634 BGB a. F., wenn der Mangel

vor Abnahme geltend gemacht wurde (BGH DNotI-Report 2001, 358 = NJW 2001, 3329).

Erst kürzlich hatte der **VII. Zivilsenat** entschieden: "Die Bürgschaft sichert alle Geldansprüche des Erwerbers, die sich aus mangelhafter oder unterlassener Erfüllung des Vertrages ergeben können", also etwa "Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages und alle auf Zahlung von Geld gerichteten Gewährleistungsansprüche (Vorschuss auf Mängelbeseitigungskosten, Erstattung der Aufwendung für Mängelbeseitigung, Schadensersatz, Minderung)" (BGH DNotI-Report 2002, 102 = DNotZ 2002, Heft 8 mit Anm. Bastys = NotBZ 2002, 253 mit Anm. Hertel).

Der nunmehr für das Bürgschaftsrecht zuständige XI. Zivilsenat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Insbesondere umfasse eine Bürgschaft nach § 7 MaBV auch **Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung**. Denn bei einer teilweisen Nichterfüllung habe der Erwerber ebenso wie bei der mangelhaften Herstellung für das von ihm durch Vorauszahlung eingesetzte Kapital keine adäquate Sachleistung erhalten (vgl. Tode, WuB, I E 5.-6.01).

BNotO §§ 19, 24; NotVO § 18 **Notar muss in Fälligkeitsmitteilung auf Änderung des Verkäuferkontos hinweisen**

1. Wird dem Notar im notariellen Kaufvertrag die Verpflichtung übertragen, die Mitteilung der Fälligkeit nach Vorliegen bestimmter von ihm zu prüfender rechtlicher Voraussetzungen vorzunehmen, so handelt es sich bei der Übernahme einer solchen Verpflichtung um ein selbständiges Betreuungsgeschäft i. S. v. § 24 Abs. 1 S. 1 BNotO. Für eine Verletzung von Neben- und Hinweispflichten als Bestandteil dieses Betreuungsgeschäftes gilt der Subsidiaritätsgrundsatz nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO nicht.

2. Zu den Anforderungen einer Hinweispflicht auf die Gefahrenträchtigkeit einer Zahlung auf das im Vertrag angegebene Konto des Verkäufers, wenn nachträglich Risiken einer Zahlung auf dieses Konto aufgetreten sind.

OLG Brandenburg, Urt. v. 4.7.2002 – 5 U 175/01
Kz.: L III 1 – § 24 BNotO
Fax-Abruf-Nr: **10204**

Problem

Bei einem Grundstückskaufvertrag wurde eine Verkäuferin von ihrem Schwiegersohn vertreten. Ihr Kaufpreisanteil sollte auf ein im Vertrag benanntes Konto des Schwiegersohns überwiesen werden. Etwa zwei Wochen vor Kaufpreisfälligkeit teilte die Verkäuferin der Notarin und dem Käufer mit, dass ihr Kaufpreisanteil nicht auf das im Kaufvertrag benannte, sondern statt dessen "nur" auf ein anderes Konto zu überweisen sei. Die Notarin erteilte eine Fälligkeitsmitteilung ohne Hinweis auf das zwischenzeitliche Verlangen der Verkäuferin nach einer Kontenänderung. Die Käufer zahlten daraufhin auf das im Kaufvertrag angegebene Konto; daraufhin sperrte sich die Verkäuferin gegen den Vollzug der Auflassung. Die Käufer machten Amtshaftungsansprüche gegen die Notarin geltend.

Entscheidung

Wie auch das OLG Brandenburg entschied, ist die Fälligkeitsmitteilung im Regelfall **selbstständige Betreuungstätigkeit** im Sinne des § 24 BNotO (BGH DNotZ 1985, 48, 50; WM 1995, 1109; BGHZ 96, 157 = DNotZ 1986, 406; DNotI-Report 1999, 152). D. h., dass allfällige Amtshaftungsansprüche gegen den Notar nicht subsidiär gegenüber Ansprüchen der Geschädigten gegenüber Dritten sind (§ 19 Abs. 1 S. 2 BNotO).

Das Brandenburgische OLG bejahte eine Amtspflichtverletzung. Denn den Notar treffe auch bei der Ausführung selbstständiger Betreuungspflichten eine **Belehrungspflicht**, insbesondere auf nicht erkannte wirtschaftliche Risiken hinzuweisen. Hier hätte die Notarin zwar nicht entscheiden müssen, ob die Verkäuferin formlos ohne Beurkundung eine andere Kontoverbindung angeben konnte. Sie hätte die Käufer aber zumindest auf das Risiko hinweisen müssen, wenn diese auf das Konto eines Dritten zahlten.

Diese Hinweispflicht bestand auch, wenn den Käufern die abweichende Weisung der Verkäuferin bekannt war, denn der Rechtsverkehr dürfe dem Notar ein besonderes Vertrauen entgegen bringen. Deshalb bestehe auch kein Mitverschulden der Käufer nach § 254 BGB.

BGB §§ 528, 530, 883 Abs. 1 **Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers vormerkungsfähig**

Der bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück vorbehaltene Anspruch auf Rückübertragung für den Fall, dass eine Schenkung von Gesetzes wegen rückgängig gemacht werden kann – Verarmung, Undank – ist vormerkungsfähig (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 13.6.2002 – V ZB 30/01 –).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24.7.2002 – 3 Wx 320/01
Kz.: L I 1 – § 528 BGB
Fax-Abruf-Nr: **10205**

Problem

In einem Übergabevertrag hatte sich der Übergeber vorbehalten, die Herausgabe des geschenkten Vertragsobjektes u. a. dann zu verlangen, "wenn ein sonstiger Fall vorliegt, in dem eine Schenkung von Gesetzes wegen rückgängig gemacht werden kann (Verarmung, grober Undank)." Das Grundbuchamt hielt dies für nicht hinreichend bestimmt und damit für nicht eintragungsfähig.

Entscheidung

Erst kürzlich hatte der BGH entschieden, dass eine für den Fall groben Undanks vereinbarte Rückforderungsklausel vormerkungsfähig ist (BGH DNotI-Report 2002, 117). Dasselbe gilt nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf für eine Rückforderungsklausel aufgrund **Verarmung** des Schenkers.

**GBO § 23 Abs. 2; BGB §§ 759, 1105
Befristung einer Leibrente bei Löschungserleichterungsvermerk**

Ist eine auf das Lebensende des Berechtigten begrenzte Rentenzahlungsverpflichtung durch eine Reallast gesichert, der ein darüber hinaus reichender Sicherungszweck nicht beigemessen worden ist, und ist im Grundbuch der Vermerk eingetragen, dass zur Löschung der Rente der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll (Löschungserleichterungsvermerk), so geht die Reallast beim Tode des Berechtigten nicht auf dessen Erben über, sondern erlischt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.6.2002 – 3 Wx 168/02
Kz.: L II 3 – § 23 Abs. 2 GBO
Fax-Abruf-Nr.: 10206

Problem

Ein Grundstück war gegen Zahlung einer Leibrente verkauft worden. Zur Sicherung wurde eine Reallast bestellt und eine Bürgschaft übernommen. Da der Bürge für die Rentenzahlung eingesprungen war, verlangte er nach dem Tod der Verkäufer von deren Erben die Abtretung der Reallast, denn mit der Zahlung durch den Bürgen seien nach § 774 BGB die Ansprüche der rentenberechtigten Eheleute auf den Bürgen übergegangen. Die Reallasten seien aber nicht gem. § 401 BGB mit übergegangen, da es sich um ein nicht akzessorisches Sicherungsrecht handele.

Die Abtretung wurde von der Erbin erklärt. Das Grundbuchamt verweigerte jedoch die Eintragung, da die Reallast mit dem Tod der eingetragenen Berechtigten erloschen sei.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hielt die Reallast ebenfalls für erloschen, da eine subjektiv persönliche Reallast bestellt worden sei, die **rechtsgeschäftlich auf die Lebenszeit der Berechtigten beschränkt** war. Denn die Reallast diene lediglich der Sicherung der Rentenzahlung, nicht aber über die Lebenszeit der Berechtigten hinaus gehender Leistungen (z. B. der Grabpflegekosten). Wäre die Reallast nicht auf die Lebenszeit der Berechtigten beschränkt gewesen, so hätte auch der Löschungserleichterungsvermerk nach § 23 Abs. 2 GBO nicht eingetragen werden können (so z. B. nicht bei einer vererblichen Reallast) (vgl. auch Gutachten, DNotI-Report 2000, 29; BayObLG DNotI-Report 1998, 235).

**GmbHG § 35; HGB § 54
Abgrenzung zwischen unzulässiger organeretzender Generalvollmacht und zulässiger Generalhandlungsvollmacht**

Zur Auslegung einer notariell beurkundeten Generalvollmacht, in der der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten auch ermächtigt, für ihn sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der von ihm vertretenen Unternehmungen zustehen.

BGH, Urt. v. 18.7.2002 – III ZR 124/01
Kz.: L V 2 – § 35 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10207

Problem

Die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin einer GmbH erteilte ihrem Sohn, einem Rechtsanwalt, eine Generalvollmacht, in der sie ihn zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ermächtigte. Namentlich sollte er – in der Urkunde beispielhaft aufgeführt – befugt sein, für sie sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der von ihr vertretenen Unternehmungen zustanden.

Strittig war die Wirksamkeit eines aufgrund dieser Vollmacht abgeschlossenen Kaufvertrages über eine Seniorenwohnanlage für 12,5 Mio. DM.

Entscheidung

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist eine **organeretzende bzw. organvertretende Generalvollmacht unzulässig** (BGH DNotZ 1977, 119 = NJW 1977, 199; BGHZ 64, 72, 76 = NJW 1975, 1117; vgl. auch Gutachten, DNotI-Report 1996, 77). Denn die Befugnis des Geschäftsführers einer GmbH zur organschaftlichen Willensbildung und -erklärung und die damit verbundene Verantwortung ist nicht übertragbar. Zulässig ist hingegen eine Generalhandlungsvollmacht nach § 54 HGB.

Der BGH verstand die vorliegende Vollmacht als Generalhandlungsvollmacht im Sinne des § 54 HGB. Dafür sprach insbesondere, dass die Bevollmächtigung auch die gesamten **persönlichen Angelegenheiten** der Mutter betraf.

Im Übrigen wäre die GmbH auch aus **Rechtsscheingehensichtspunkten** gebunden gewesen. Denn nach ihrem Vortrag war die Geschäftsführerin zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bereits seit mehreren Jahren im Altersheim und jedenfalls seit einigen Monaten nicht mehr geschäftsfähig gewesen. Da die GmbH-Gesellschafter aber dennoch die Geschäftsführerin nicht ersetzt hatten, hafte die GmbH aufgrund des gesetzten Rechtsscheins (BGHZ 115, 78, 82 f. = NJW 1991, 25, 66 = ZIP 1991, 1002).

**EGBGB Art. 233 § 2a Abs. 1 S. 8
Nutzungsentschädigung bei Nutzung für öffentliche Zwecke im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus in der DDR**

Der Anspruch des Eigentümers gegen den Träger der öffentlichen Verwaltung auf Entschädigung für die Nutzung eines Grundstücks, das ohne eine Ordnung der rechtlichen Beziehungen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus für Zwecke der öffentlichen Verwaltung in Anspruch genommen wurde, beruht auf Art. 233 § 2a Abs. 1 Satz 8 EGBGB.

Der Anspruch beträgt 2 % p.a. des gemäß § 20 Abs. 2 SachenRBERG geminderten für den Geschoßwohnungsbau in dem Gebiet festgestellten Richtwerts.

BGH, Urt. v. 14.6.2002 – V ZR 126/01
Kz.: L VI 15 – Art. 233 § 2a EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: 10208

Problem

Von einem Grundstück mit insgesamt gut 69.000 m² wurden zu DDR-Zeiten 36.000 m² für Verkehrswege, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen im Rahmen eines

komplexen Wohnungsbaus genutzt. Die Eigentümer klagten nun auf Nutzungsentschädigung für die Zeit ab 1.1.1995.

Entscheidung

Art. 233 § 2a EGBGB bestimmt ein **Moratorium** für die Besitzverhältnisse an in Beitrittsgebieten belegenen Grundstücken, soweit der Besitz auf einer bestandskräftigen Baugenehmigung oder ähnlichem staatlichen Akten begründet war. Mit Ablauf des Moratoriums vom Jahresende 1994 an beruhte das Besitzrecht für im Rahmen des **komplexen Wohnungsbaus** (ohne eine Überführung in Volkseigentums) bebaute Grundstücke auf dem Anspruch auf Erwerb des Eigentums nach **SachenRBERG** (bzw. dem diesen ergänzenden Bodenordnungsgesetz). Dafür gewährt Art. 233 § 2a Abs. 1 S. 8 EGBGB dem Grundstückseigentümer vom 1.1.1995 an ein Entgelt bis zur Höhe des nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu zahlenden Erbbauzinses.

Handelt es sich hingegen um eine Inanspruchnahme von Grundstücken zu **sonstigen öffentlichen Zwecken**, so bestimmt sich die zivilrechtliche Bereinigung nach dem als Teil des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes vom 26.10.2001 in Kraft getretenen **Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**. Der Entschädigungsanspruch des Grundstückseigentümers hierfür regelt sich für die Zeit bis zum 30.9.2001 nach Art. 233 § 2a Abs. 9 EGBGB.

Der BGH ordnete den Sachverhalt als Maßnahme des komplexen Wohnungsbaus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und entsprechend der Entschädigungsregelung nach Art. 233 § 2a Abs. 1 S. 8 EGBGB zu. Denn damit sei auch die Inanspruchnahme zu **öffentlichen Zwecken** geregelt, wenn sie – wie hier – **im Rahmen einer Maßnahme des komplexen Wohnungsbaus** erfolgte. Lediglich für sonstige Inanspruchnahmen zu öffentlichen Zwecken sei das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz bzw. die Entschädigungsregelung des Art. 233 § 2a Abs. 9 EGBGB anzuwenden.

Die **Entschädigung** bemesselt sich hier nach Art. 233 § 2a Abs. 1 S. 8 EGBGB i. V. m. §§ 43 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 5 S. 1, 20 SachenRBERG auf jährlich 2 % des um einen Abschlag von einem Drittel geminderten Bodenrichtwertes der für die komplexe Wohnbebauung in Anspruch genommenen Teilflächen des Grundstücks.

Aktuelles

GwG §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 8, 9 Erweiterung der notariellen Amtspflichten durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz

Zum 15.8.2002 trat eine Änderung des **Geldwäschegesetzes** durch das Geldwäscherechtsbekämpfungsgesetz in Kraft (BGBl. 2002 I, S. 3105). Nach der Neufassung unterliegen u. a. **auch Notare und Rechtsanwälte** der allgemeinen Identifizierungspflicht, "wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken: a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, ... e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen" (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Die Anwendungsbreite dieses Gesetzes auf Notare will die Bundesnotarkammer in den nächsten Monaten in Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium ermitteln.

Identifizieren i. S. d. GwG bedeutet "das Feststellen des Namens aufgrund eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums, des Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Länderbehörde des amtlichen Ausweises" (§ 1 Abs. 5 GwG). Dazu ist das **Personaldokument zu kopieren** oder die genannten Angaben aufzuzeichnen (§ 9 Abs. 1 S. 2 GwG). Ausnahmen bestehen, wenn der zu Identifizierende persönlich bekannt ist (§ 7 GwG). Diese Identifizierungspflicht ist schärfer als die nach § 10 BeurkG und § 26 DONot – im Anwendungsbereich des GwG hängt die Anfertigung von Kopien der Ausweisdokumente nicht von der Einwilligung des Ausweisinhabers ab. Die Aufzeichnungen sind nach § 9 Abs. 3 GwG sechs Jahre aufzubewahren.

Der Notar muss sich bei dem zu Identifizierenden erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt und ggf. auch den **wirtschaftlich Berechtigten** identifizieren (§ 8 Abs. 1 GwG).

Die Pflicht zur Anzeige nach Verdachtsfällen nach § 11 GwG betrifft hingegen nach Einschätzung der Bundesnotarkammer die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit des Notars nicht.

Weitere Hinweise enthält das **Rundschreiben Nr. 23/2002** der Bundesnotarkammer (= **Fax-Abruf-Nr. 5024**)

BGB §§ 2300, 2256; DONot § 20 Rücknahme von Erbverträgen aus der notariellen Verwahrung

Durch das "Gesetz zur Änderung der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten" (BGBl. 2002 I, S. 2850) wurde u. a. auch die **Rücknahme von Erbverträgen** aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung mit Wirkung zum 1.8.2002 neu geregelt. Die Auswirkungen auf die notarielle Praxis sind im Rundschreiben Nr. 25/2002 der Bundesnotarkammer vom 13.8.2002 dargestellt (**Fax-Abruf-Nr. 5025**).

Nach § 2300 Abs. 2 BGB n. F. kann ein Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückgenommen und den Vertragsschließenden zurückgegeben werden. Damit können die Vertragsschließenden die **spätere Eröffnung des Erbvertrages verhindern** (so dass z. B. eine darin ursprünglich enthaltene Enterbung, die später rückgängig gemacht wurde, nicht mehr ersichtlich ist). Bei einem verbundenen Ehe- und Erbvertrag oder sonst mit anderen Teilen in einer Urkunde verbundenen Erbverträgen ist die Rückgabe nicht möglich.

Die Rückgabe kann nur an alle Vertragsschließenden **gemeinschaftlich und persönlich** erfolgen. Der Notar hat dabei den Erblasser über die gesetzlich vorgesehene Widerrufsfiktion zu belehren (§ 2256 Abs. 1 S. 2 BGB). Aufgrund dieser Widerrufsfiktion ist er auch zur **Prüfung der Testierfähigkeit** des seinerzeitigen Erblassers verpflichtet.

Auf der Originalurkunde ist die Rückgabe durch den Notar zu **vermerken**. Außerdem ist die Rückgabe und die dabei erfolgte Belehrung durch einen Aktenvermerk entsprechend §§ 20 Abs. 1, 18 Abs. 1 DONot aktenkundig zu machen. Schließlich ist die Aushändigung in das Erbvertragsverzeichnis einzutragen. Kosten entstehen durch die Rückgabe nicht.

Literaturhinweise

M. Schüppen, Satzung der kleinen AG, RWS Verlag, Köln 2001, 147 Seiten, 35,- €

Das Interesse an der "kleinen AG" ist nach wie vor ungebrochen. Trotz der Krise an den Wertpapierbörsen entscheiden sich viele Gründer für die Aktiengesellschaft. Der in der RWS-Vertragsmusterreihe erschienene Band bietet dem Berater eine **verlässliche und schnelle Hilfe bei der Vertragsgestaltung und -formulierung**. Die Einführung legt die Grundlagen und gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungsbereiche des Aktienrechts. Sodann schließt sich eine **Mustersatzung** und eine **Minimalsatzung** an, die den Besonderheiten der kleinen Aktiengesellschaft Rechnung trägt. Die Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Satzungsbestimmungen ermöglichen dem Anwender eine bequeme Überprüfung, ob die Muster den Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechen oder Anpassungen vorzunehmen sind. Alternative Satzungsregelungen zum genehmigten und bedingten Kapital und Vorzugsaktien, den Teilnahmevoraussetzungen für die Hauptversammlung und der Einziehung von Aktien runden die Satzungsklauseln ab. Weiter finden sich Formulierungsbeispiele hinsichtlich des **Gründungsprotokolls**, der Niederschrift über die Sitzung des ersten Aufsichtsrats, des Gründungsberichts der Gründer, des Gründungsprüfungsberichts der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, der Kreditinstitutsbestätigung sowie der Handelsregisteranmeldung. Damit stellt der Band eine wertvolle Hilfe für den mit der Betreuung einer kleinen Aktiengesellschaft beauftragten Kautelarjuristen dar.

Notarassessor Edgar Küperkoch

E. Braun, Insolvenzordnung, Verlag C. H. Beck, München 2002, 1275 Seiten, 88,- €

Der vornehmlich von **Insolvenzverwaltern** verfasste, in der "grauen Reihe" erschienene, einbändige Kommentar stellt die Insolvenzordnung auf neuestem Stand dar – einschließlich des InsOÄndG vom 26.10.2001 und der ZPO-Reform sowie einiger Hinweise auf das neue Schuldrecht.

Die Kommentierungen sind **knapp, übersichtlich und praxisnah** gehalten; sie eignen sich damit gut zur ersten Orientierung. Bei den Fundstellen hätte man mehr Rechtsprechungshinweise erwartet.

Notar. a. D. Christian Hertel

J. Ebeling, Schenkungsteuerlicher Wert einer geschenkten Immobilie, die dem Schenker noch nicht gehört – Interne Zweckbindung, DB 2002, 1581

H. Grziwotz, Familienrecht und Verbraucherverträge, FamRZ 2002, 1004

U. Haas, Die Angemessenheit der Testamentsvollstreckervergütung nach § 2221 BGB, ZErB 2002, 202

M. Ivo, Die Erbschaftsausschlagung für das minderjährige Kind, ZEV 2002, 309

P. Limmer, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, ZAP 2002, Fach 26, Seite 53

O. Ricken, Die Verfügungsbefugnis des nicht befreiten Vorerben, AcP 202 (2002), 465

R. Schröder, Eigentumsübertragungen beim Zugewinnausgleich und § 23 EStG, FamRZ 2002, 1010

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0/Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg